

RS Vwgh 1993/2/25 92/04/0226

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.1993

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §324 Abs2;

Rechtssatz

Das Wort "jedermann" in § 324 Abs 2 GewO 1973 stellt klar, daß der Zugang zu Märkten auch anderen als Gewerbetreibenden offensteht, schließt aber generelle Zugangsbeschränkungen (hier: Bauernmarkt zum Verkauf von eigenen Naturprodukten und Erzeugnissen) nicht aus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992040226.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at